

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 358

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBI. 2014 Nr. 19, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Datenverarbeitung in einem Dateisystem, Informations- und Dokumentationssysteme führen. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef